

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht fünf Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verfälschung des Vorbringens in der ersten Instanz und Verstoß gegen das Verbot, ultra petita zu entscheiden.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 26 Abs. 5 des Anhangs XIII des Statuts.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. Mai 2016 von José Luis Ruiz Molina gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. März 2016 in der Rechtssache F-60/15, Ruiz Molina/HABM

(Rechtssache T-233/16 P)

(2016/C 243/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: José Luis Ruiz Molina (San Juan de Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Lhoëst und Rechtsanwältin S. Michiels)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 2. März 2016 in der Rechtssache F-60/15 aufzuheben;
- dem Rechtsmittelgegner die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung der Rechtskraft des Urteils vom 15. September 2011, Bennett u. a./HABM, F-102/09, EU:F:2011:138.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43), mit der die am 18. März 1999 zwischen den allgemeinen branchenübergreifenden Organisationen geschlossene Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge sowie die im internationalen Sozialrecht anerkannten Grundsätze und Normen zur Beständigkeit des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt bzw. umgesetzt wurden.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Begründungsmangel des angefochtenen Urteils.